

JULI 2017



Avalgarantie

EXPORTKREDITGARANTIE DER
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

► **Hermesdeckungen**

► Avalgarantie

Mit einer Avalgarantie kann ein deutscher Exporteur dem von ihm mit der Herauslegung einer Vertragsgarantie beauftragten Garantiesteller eine Absicherung des Aufwendungsersatzanspruchs verschaffen, den der Garantiesteller im Falle der Garantieziehung gegen den Exporteur hat.

WAS IST SINN UND ZWECK DER AVALGARANTIE?

Bei einem Exportgeschäft muss der Exporteur oftmals Vertragsgarantien beibringen. Der mit der Herauslegung der Vertragsgarantie beauftragte Garantiesteller belastet daraufhin die Kreditlinie des Exporteurs mit der jeweiligen Garantiesumme. Nicht selten ist der Garantiesteller nur dann zur Herauslegung einer Garantie bereit, wenn der Exporteur entsprechende Sicherheiten – häufig in Form der Verpfändung eines Bar-Depots – bietet. Im Ergebnis führt dann die Herauslegung von Garantien beim Exporteur zu einer Einschränkung seiner Liquidität.

Diesem Umstand will die Avalgarantie entgegenwirken: Mit der Avalgarantie verpflichtet sich der Bund, dem Garantiesteller einen Großteil des Betrages zu erstatten, den dieser im Falle der Ziehung der Vertragsgarantie an den ausländischen Besteller (Garantienehmer) zahlen musste. Der Bund nimmt also im Umfang der Avalgarantie dem Garantiesteller das Risiko ab, dass er seinen gegen den Exporteur gerichteten Aufwendungsersatzanspruch – der mit Vornahme und im Umfang der Garantiezahlungen entsteht – nicht durchsetzen kann. Die Avalgarantie entlastet den Garantiesteller somit in erheblichem Umfang von dessen (Regress-) Risiken. Diese Entlastung ermöglicht dem Garantiesteller nicht nur auf weitere – liquiditätseinschränkende – Sicherheiten des Exporteurs zu verzichten, sondern darüber hinaus, den von ihm garantierten Betrag im Umfang der Avalgarantie nicht auf die Kreditlinie des Exporteurs anzurechnen. Hierdurch soll es letztendlich dem Exporteur erleichtert werden, die vom ausländischen Besteller geforderte Garantie zu erbringen.

Die Avalgarantie ist eine Ergänzung zur Vertragsgarantiedeckung. Durch sie bekommt der Garantiesteller vom Bund bis zu 80 % der Garantiesumme erstattet, wenn die Garantie vom ausländischen Besteller – unabhängig vom Grund – in Anspruch genommen wurde.

In Höhe der Erstattungszahlung an den Garantiesteller steht dem Bund gegenüber dem Exporteur ein Regressanspruch zu, der spätestens 6 Monate nach der Erstattungszahlung geltend gemacht wird.

WIE IST DIE AVALGARANTIE KONSTRUIERT?

Kern der Avalgarantie ist das (garantiegleiche) Zahlungsverprechen des Bundes gegenüber dem Garantiesteller, auf erstes schriftliches Anfordern innerhalb von 10 Bankarbeitstagen den gezogenen Garantiebetrag zu erstatten. Die Erstattungsquote kann bis zu 80 % betragen.

Das Zahlungsverprechen wird in einem Gewährleistungsvertrag zwischen Bund und Exporteur zugunsten des Garantiestellers vereinbart. Erfolgt die Herauslegung der Vertragsgarantie, die den ausländischen Besteller begünstigt, nicht direkt durch die finanzierende Hausbank des Exporteurs, sondern durch ein anderes Kreditinstitut, wird nicht die direkte Garantie, sondern die jeweils zu ihr korrespondierende Rückbürgschaft der Hausbank mit einer Avalgarantie abgesichert. Das Zahlungsverprechen gilt in beiden Fällen – im Unterschied zu den Entschädigungstatbeständen der Vertragsgarantiedeckung – für jeden Ziehungsgrund und damit auch für den Fall der berechtigten Ziehung der Vertragsgarantie.

Nach Vornahme der Erstattungszahlung kann der Bund beim Exporteur Rückgriff nehmen. Der Rückgriff erfolgt grundsätzlich erst 6 Monate nach der Erstattungszahlung und auch nur dann, wenn bis dahin zugunsten des Exporteurs noch kein Gewährleistungsfall unter der jeweils korrespondierenden Vertragsgarantiedeckung anerkannt wurde. Konnte ein solcher anerkannt werden, erfolgt die Verrechnung des Regressanspruchs mit dem Entschädigungsanspruch.

WAS WIRD ABGESICHERT?

Mit einer Avalgarantie sichert der Exporteur zugunsten des Garantiestellers den Verlust des herausgelegten Garantiebetrages bis zu einer Höhe von 80 % ab. Über den eigentlichen Garantiebetrag hinaus vom Garantiesteller übernommene Zahlungsgarantien, wie z. B. Zinsen, Schadenersatz, Rechtsverfolgungs- oder sonstige Kosten, können grundsätzlich nicht abgesichert werden. Eine Ausnahme hiervon ist die in Bezug auf eine Anzahlungsgarantie abgegebene Avalgarantie. Von ihr werden auch die üblicherweise garantierten Zinsen erfasst.

WER KANN EINE AVALGARANTIE BEANTRAGEN UND WER VON IHR BEGÜNSTIGT SEIN?

Eine Avalgarantie kann jeder deutsche Exporteur beantragen.

Begünstigter einer Avalgarantie können alle deutschen Kreditinstitute und die in Deutschland angesiedelten Zweigniederlassungen ausländischer Banken sowie (unter bestimmten Voraussetzungen) auch ausländische Banken sein. Alternativ zu Banken können auch Kautionsversicherer gemäß der zuvor geschilderten Systematik Begünstigte sein. Der Garantiesteller wird über eine sog. „Ergänzungserklärung des Garantiestellers zur Avalgarantie“ eingebunden, die vor endgültiger Entscheidung zur Übernahme der Avalgarantie abzugeben ist.

WAS KOSTET DIE AVALGARANTIE?

Die Avalgarantie kostet den Exporteur keine zusätzliche Prämie. Die dem Bund für die Übernahme einer Avalgarantie zustehende risikoäquivalente Vergütung erfolgt durch dessen Beteiligung an der Avalprämie, die der Exporteur ohnehin an den Garantiesteller für die Herauslegung der Vertragsgarantie zu zahlen hat.

Von dieser Avalprämie kann der Garantiesteller zunächst eine so genannte Fronting-Gebühr von 10 % einbehalten. Die verbleibenden 90 % werden zwischen Bund und Garantiesteller in Abhängigkeit der vom Bund übernommenen Erstattungsquote aufgeteilt.

Konkret erstellt der Bund auf Basis der marktgerechten Prämienindikation des Garantiestellers bei Indekungnahme eine Rechnung, mit der upfront eine pauschalierte Erstprämie erhoben wird. Diese Vorausprämie wird zum Ende des Kalenderjahres an den tatsächlichen Risikoverlauf angepasst. Dabei werden etwaige Differenzbeträge mit der Vorausprämie für die Folgeprämie des dann laufenden Jahres verrechnet.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MUSS DER EXPORTEUR FÜR DIE ÜBERNAHME EINER AVALGARANTIE ERFÜLLEN?

Die Avalgarantie setzt die Übernahme einer Vertragsgarantiedeckung für die in Rede stehende Vertragsgarantie voraus. Die Übernahme einer Hauptdeckung kann entfallen, wenn die Absicherung der sonstigen Risiken nicht möglich, nicht zumutbar oder vom Exporteur nicht gewollt ist. Eine parallele Vertragsgarantiedeckung muss dagegen immer erfolgen.

Die Avalgarantie kann auch für bereits gedeckte und in Abwicklung befindliche Geschäfte übernommen werden, wenn

- ▶ eine Haupt- und Vertragsgarantiedeckung bereits besteht oder
- ▶ bislang zwar nur eine Hauptdeckung besteht, die Übernahme einer Vertragsgarantiedeckung jedoch noch möglich ist, weil die Vertragsgarantie noch nicht herausgelegt wurde oder
- ▶ das Hauptgeschäft zwar nicht gedeckt wurde und auch nicht werden kann, da absicherungsfähige Risiken nicht vorliegen (z. B. Zahlung aus einem bestätigten Akkreditiv), die Übernahme einer Vertragsgarantiedeckung jedoch noch möglich ist, da die zugrunde liegende Vertragsgarantie noch nicht herausgelegt wurde.

Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Exporteur aufgrund seiner betriebswirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung des Exportgeschäfts bietet. Die somit vorzunehmende Prüfung der Performancefähigkeit des Exporteurs erfolgt insbesondere auf der Grundlage einer von ihm abzugebenden Selbstauskunft. Das maximale Obligo des Bundes aus allen von ihm übernommenen Avalgarantien beträgt EUR 80 Mio. je Exporteur. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Obligo im Einzelfall auch überschritten werden, wenn sich dieses wegen der Besonderheit des Geschäfts als notwendig erweist.

WANN WIRD DIE AVALGARANTIE WIRKSAM?

Eine vom Bund abgegebene Avalgarantie wird mit Zugang des Bestätigungsschreibens des Bundes wirksam.

Unwirksam würde die Avalgarantie nur, falls der Garantiesteller auf entsprechenden Mahnungen die Prämie nicht innerhalb der vom Bund gesetzten Zahlungsfrist bezahlt; in diesem Fall hat es aber der Garantiesteller in der Hand, die Wirksamkeit mit noch fristgerechter Zahlung zu erhalten.

FÜR WELCHEN ZEITRAUM GILT DIE AVALGARANTIE?

Die Haftung des Bundes beginnt bei schon herausgelegten Garantien sofort mit Zugang des Bestätigungsschreibens des Bundes. Wurde eine Garantie noch nicht herausgelegt, beginnt die Haftung des Bundes mit tatsächlicher Stellung der Garantie. Wird in der Praxis auf das Inkrafttreten der Garantie abgestellt, beginnt auch die Haftung des Bundes mit Inkrafttreten anstelle der Herauslegung der Garantie.

Sie erlischt, wenn auf Veranlassung des Exporteurs, jedoch ohne Zustimmung des Bundes, eine risikohöhernde Änderung der Vertragsgarantie hinsichtlich ihres Umfangs vorgenommen wurde bzw. spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Haftung des Garantiestellers aus der Vertragsgarantie endet. Etwaige Verlängerungen von befristeten Garantien sind dem Bund anzuzeigen. Über das Garantieende ist der Bund pro Garantieart/Risikoblock mittels einer sog. Verzichtserklärung zu unterrichten.

WANN UND WIE WIRD ERSTATTET?

Die Erstattungszahlungen an den Garantiesteller setzen den Nachweis seiner Inanspruchnahme voraus.

Sie erfolgen bis in Höhe der übernommenen Erstattungsquote und innerhalb von 10 Bankarbeitstagen seit erster schriftlicher Anforderung des Garantiestellers, in welcher dieser erklärt und nachweist, dass er aus der der Avalgarantie zugrunde liegenden Vertragsgarantie ordnungsgemäß in Anspruch genommen wurde.

WANN UND WIE NIMMT DER BUND REGRESS?

Hat der Bund die von ihm garantierten Erstattungszahlungen an den Garantiesteller vorgenommen, entsteht zu seinen Gunsten gegenüber dem Exporteur ein entsprechender Regressanspruch. Von dessen Geltendmachung sieht der Bund für die Dauer von 6 Monaten ab, wenn der Exporteur ein abstraktes Schuldanerkenntnis über das Bestehen des Regressanspruchs abgibt.

Während der Stundung des Regressanspruchs hat der Exporteur die Möglichkeit nachzuweisen, dass ihm unter der jeweils korrespondierenden Vertragsgarantiedeckung ein Entschädigungsanspruch gegen den Bund zusteht. Besteht ein solcher Anspruch, wird der Regressanspruch mit dem Entschädigungsanspruch verrechnet.

Steht jedoch fest, dass der ausländische Besteller die Vertragsgarantie aus vom Exporteur zu vertretenden Gründen in Anspruch nahm und ist deshalb ein Entschädigungsanspruch unter der jeweiligen Vertragsgarantiedeckung ausgeschlossen, ist der Regressanspruch regelmäßig sofort fällig. Gleiches gilt insbesondere dann, wenn sich herausstellt, dass der Exporteur die Avalgarantie durch unwahre Angaben erwirkt hat oder bei ihm ein Insolvenzstatbestand eintritt.

WELCHE ÄNDERUNGEN ERGEBEN SICH MIT OPTIMIERUNG DER AVALGARANTIE PER 01. JULI 2014?

Ab 01.07.2014 bietet die Bundesregierung eine optimierte Avalgarantie an, um insgesamt den erforderlichen administrativen Aufwand zu vermindern und mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Für Erstentscheidungen ab 01.07.2014 treten im Kern folgende Änderungen in Kraft, mit denen die Komplexität dieses Produktes weiter reduziert wird:

- ▶ Der Bund erhebt die Erstprämie bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres als Vorausprämie.
- ▶ Weitere Prämienabrechnungen erfolgen nur noch einmal im Jahr.
- ▶ Die 20-Tage-Frist bezüglich der Wirksamkeit der Avalgarantie entfällt.
- ▶ Der Bund muss der Verlängerung von befristeten Garantien nicht mehr zustimmen.

WIE ERHALTE ICH EINE AVALGARANTIE?

Die Kontaktaufnahme zum Bund erfolgt über die [Euler Hermes Aktiengesellschaft](#).

Für nähere Informationen stehen die Hauptverwaltung in Hamburg sowie die zahlreichen Außenstellen in Deutschland zur Verfügung. Umfangreiches Informationsmaterial kann auch im Internet unter www.exporkreditgarantien.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Die Eckpunkte der Avalgarantie im Überblick:

Antragsteller:	jedes deutsche Exportunternehmen
Berechtigte Begünstigte:	alle deutschen Kreditinstitute und deutschen Kautionsversicherer; alle deutschen Niederlassungen ausländischer Banken/Kautionsversicherer; bestimmte ausländische Banken/Kautionsversicherer
Voraussetzung:	parallele Übernahme einer Vertragsgarantiedeckung
Garantiegegenstand:	bis zu 80 % des Betrages, auf dessen Zahlung der Garantiesteller in Anspruch genommen wurde
Erfüllung des Garantieversprechens:	auf erstes schriftliches Anfordern, innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Inanspruchnahme des Garantiestellers; unabhängig vom Ziehungsgrund Regressanspruch des Bundes gegenüber dem Exporteur in Höhe der Erstattungszahlung; Geltendmachung grundsätzlich für 6 Monate gestundet
Entgelt:	keine zusätzliche Prämie; Bund wird an der vom Exporteur für die Herauslegung der Vertragsgarantie an den Garantiesteller zu zahlenden Avalgebühr quotal beteiligt; zu diesem Zweck erhält der Garantiesteller eine Rechnung des Bundes für die Erst- bzw. Folgeprämien; dabei wird zunächst eine Vorausprämie erhoben, die jeweils am Ende eines Kalenderjahres bzw. bei Haftungsende endgültig abgerechnet wird.

Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite sind Instrumente
der Außenwirtschaftsförderung des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente
Exportkreditgarantien und Garantien für
Ungebundene Finanzkredite beauftragt:



EULER HERMES

Auslandsgeschäftsabsicherung der Bundesrepublik Deutschland

Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite sind seit Jahrzehnten etablierte und bewährte Instrumente der Außenwirtschaftsförderung der Bundesregierung. Exportkreditgarantien (sog. Hermesdeckungen) sichern deutsche Exporteure und exportfinanzierende Banken gegen politische und wirtschaftliche Risiken ab. Mit Garantien für Ungebundene Finanzkredite unterstützt die Bundesregierung förderungswürdige Rohstoffprojekte im Ausland. Beide Förderinstrumente tragen maßgeblich zu wirtschaftlichem Wachstum sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei. Mit der Durchführung der Bundesförderinstrumente Exportkreditgarantien und Garantien für Ungebundene Finanzkredite hat die Bundesregierung die Euler Hermes Aktiengesellschaft beauftragt.

Informationen zu weiteren Außenwirtschaftsförderinstrumenten der Bundesregierung finden Sie unter www.bmwk.de unter dem Stichwort Außenwirtschaftsförderung.

Euler Hermes Aktiengesellschaft

Postadresse:
Postfach 50 03 99
22703 Hamburg

Hausanschrift:
Gasstraße 29
22761 Hamburg

Telefon: +49 (0)40/88 34-90 00
Telefax: +49 (0)40/88 34-91 75

info@exportkreditgarantien.de
info@ufk-garantien.de
www.agaportal.de

Außendienst: Berlin, Dortmund, Frankfurt,
Freiburg/Stuttgart, Hamburg, München,
Nürnberg, Rheinland